



Bewilligungen
Malzgasse 30
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 95 26
E-Mail: bewilligungen-bs@hin.ch
www.bs.ch/md

Ärztliches Zeugnis für die Verlängerung der Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung um 2 Jahre als Dentalhygienikerin/Dentalhygieniker

Personalien

GLN

UID

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geschlecht m w

Wohnadresse

Strasse

Nr.

Postleitzahl

Ort

Land

Telefon

Mobil

Mailadresse

Praxisadresse

Strasse

Nr.

Postleitzahl

Ort

1. Liegt eine somatische Erkrankung bzw. Behinderung vor, welche die Tätigkeit **als Dentalhygienikerin/Dentalhygieniker** offensichtlich in Frage stellt (z.B. Gefässerkrankung des Gehirns, M. Parkinson, Einschränkung der koordinierten feinmotorischen Fähigkeiten, Erkrankungen der Wahrnehmungsorgane, Visus)?

ja nein

Falls ja, Diagnose

Krankheitsverlauf und Therapie

-
2. Liegt eine psychische oder funktionelle Erkrankung bzw. Behinderung vor, welche die Tätigkeit **als Dentalhygienikerin/Dentalhygieniker** offensichtlich in Frage stellt (z.B. manisch-depressive Erkrankung, demenzielle Entwicklung, Sucht, insbesondere Medikamenten- und Suchtmittelabhängigkeit)?

ja nein

Falls ja, Diagnose

Krankheitsverlauf und Therapie

-
3. Haben sich bei der Abklärung Hinweise ergeben, welche die Berufsausübungsbewilligung aus anderen Gründen in Frage stellen?

ja nein

Falls ja, welche

-
4. Bemerkungen

ja nein

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift

Rechtliche Grundlagen

Voraussetzungen zur Berufsausübung in gesundheitlicher Hinsicht gemäss § 32 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011 (SG 300.100, Stand vom 1. März 2023).

Auszug § 32 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- a. sich über die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten ausweist;
- b. vertrauenswürdig ist;
- c. physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;

Betreffend falsches ärztliches Zeugnis:

Art. 318 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0, Stand vom 1. Januar 2024).

Art. 318 (Falsches ärztliches Zeugnis)

1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.